

Beschluss Nr.: 744/2012

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	12.03.2012						
Finanzausschuss Hohe Börde	26.03.2012						
Hauptausschuss Hohe Börde	17.04.2012						
Gemeinderat Hohe Börde	24.04.2012						

GEGENSTAND:

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungsermächtigung
€	€	€	€			€
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt: Bauamt	Struktur: 60	Aktenzeichen: 60.25	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 6,8 und 44 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
§ 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
§ 78 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Sachverhalt:

Bis zur Gründung der Einheitsgemeinde war die Gemeinde Ackendorf für die Abwasserbeseitigung zuständig und hatte mit Beschluss Nr. 218 vom 25.03.2004 eine Abwasserbeseitigungssatzung einschließlich Gebührensatzung beschlossen; die Verwaltungsgemeinschaft besorgte die Aufgabe i.S. des § 77 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Bereits mit den Nebenbestimmungen in der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes am 11.06.2007 ist der Gemeinde aufgetragen worden, die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers zu regeln und zu überwachen. Unregelmäßigkeiten waren der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Das Wassergesetz regelte bereits vor deren Änderung zum 01.04.2011 die Zuständigkeit der Aufgabenerfüllung im Rahmen der Abwasserentsorgung. Mit der Änderung des Wassergesetzes wurde zusätzlich aufgenommen, dass den Gemeinden u.a. die Aufgabe der Überwachung obliegt.

Im § 78 Wassergesetz LSA wurde neu in den Absatz 1 die Überwachung der Selbstüberwachung und die Wartung von Kleinkläranlagen aufgenommen. Somit ist die Gemeinde Hohe Börde zur Abwasserentsorgung verpflichtet und ab 01.04.2011 auch für die Überwachung in der in ihrem Zuständigkeitsgebiet betriebenen Kleinkläranlagen für den Ortsteil Ackendorf und den Ortsteil Glüsig zuständig.

Um zukünftige Satzungsänderungen zu erleichtern, ist eine separate Abwasserbeseitigungs- und Abwassergebührensatzung sinnvoll.

Die Abwasserbeseitigungssatzung ist daher gemäß den gesetzlichen Regelungen anzupassen und neu zu beschließen.

Anlage

- 1 Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde
- 2 Schreiben vom 15.12.2011 des Landkreis Börde